

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug

vom 21. Mai 1970¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

I. Kantonale Gesundheitsbehörden

§ 1

Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen im Kanton Zug aus.

§ 2

*Gesundheitsdirektion*³⁾

Die Gesundheitsdirektion leitet und überwacht das öffentliche Gesundheitswesen nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen. Sie trifft die notwendigen gesundheitspolizeilichen Massnahmen, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich andern Organen übertragen ist.

§ 3

*Gesundheitsrat*⁴⁾

¹⁾ Der Regierungsrat wählt als Aufsichtsbehörde über die Medizinalpersonen und die Krankenanstalten sowie zur fachtechnischen Beratung der Gesundheitsdirektion auf die ordentliche Amtsdauer einen aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehenden Gesundheitsrat, dem mehrheitlich Medizinalpersonen der Gruppe A dieses Gesetzes angehören müssen. Der Vorsteher oder die Vorsterherin der Gesundheitsdirektion führt von Amtes wegen das Präsidium.

¹⁾ GS 19, 749

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Mit V vom 22. Dez. 1998 wurde die Bezeichnung «Sanitätsdirektion» durch «Gesundheitsdirektion» ersetzt (GS 26, 191). Diese Bezeichnung wird nun in allen Bestimmungen benützt.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 229); in Kraft am 17. Nov. 2001.

821.1

² Der Gesundheitsrat begutachtet insbesondere grundsätzliche Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Zulassung zu den Medizinalberufen und Hilfsberufen. Er unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Kantonsarztes, des Kantonstierarztes, des Kantonschemikers, des Fürsorgearztes sowie deren Stellvertreter.

§ 4

Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben kann der Regierungsrat Spezialkommissionen bestellen.

§ 5

Kantonsarzt

¹ Der Regierungsrat wählt den Kantonsarzt und dessen Adjunkten auf die ordentliche Amtsdauer.

² Der Kantonsarzt ist der unmittelbare fachtechnische Berater der Gesundheitsdirektion auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

³ Ihm kommen ferner folgende Aufgaben zu:

- a) Anordnung und Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und der Tuberkulose, nötigenfalls unter Beizug der Polizeiorgane und der gemeindlichen Gesundheitsbehörden unter Mitteilung an die Gesundheitsdirektion;
- b) Organisation und Überwachung des Impfwesens;
- c) Aufsicht über die Tätigkeit der Medizinalpersonen und des medizinischen Hilfspersonals;
- d) Aufsicht über die Tätigkeit der Schulärzte und Koordination ihrer Tätigkeit;
- e) jährliche Berichterstattung über die amtsärztliche Tätigkeit, Bearbeitung der medizinischen Statistik und Weiterleitung von Meldungen betreffend übertragbare Krankheiten an das Bundesamt für Gesundheit in Bern und an andere Amtsstellen des Bundes und der Kantone;
- f) Überprüfung der Anordnung von Zwangsmassnahmen.¹⁾

§ 6

Kantonstierarzt

¹ Der Regierungsrat wählt auf die ordentliche Amtsdauer einen Kantonstierarzt und einen Adjunkten.

² Der Kantonstierarzt ist der fachtechnische Berater der Gesundheitsdirektion auf dem Gebiete des Veterinärwesens.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 229); in Kraft am 17. Nov. 2001.

³ Ihm kommen ferner folgende Aufgaben zu:

- a) Vollzug der Tierseuchengesetzgebung;
- b) Aufsicht über die Berufstätigkeit der Tierärzte;
- c) Leitung der Kontrolle im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtung gemäss Bundesgesetzgebung;¹⁾
- d) Aufsicht über die Viehinspektoren und Führung der Viehverkehrskontrolle;
- e) Leitung von Instruktions- und Wiederholungskursen für Viehinspektoren und Fleischkontrolleure;
- f) Aufsicht über den Viehhandel;
- g) Aufsicht über den Bieneninspektor;
- h) jährliche Berichterstattung über die kantonstierärztliche Tätigkeit.

§ 7

Kantonschemiker

Der Kantonschemiker ist Leiter des Amtes für Lebensmittelkontrolle²⁾ und verantwortlich für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gemäss der Bundesgesetzgebung.

§ 8

Lebensmittelinspektor

Der Lebensmittelinspektor führt die Inspektionen gemäss der Bundesgesetzgebung durch und entnimmt die zur Untersuchung erforderlichen Proben.

§ 9

Kantonsapotheker und Kantonszahnarzt

Der Regierungsrat ist ermächtigt, einen Kantonsapotheker und einen Kantonszahnarzt zu wählen. Er umschreibt ihre Aufgaben.

§ 10³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Art. 40 Abs. 5 LMG; SR 817.0

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191)

³⁾ Obsolet; die Funktion eines Desinfektors ist aufgehoben.

821.1

II. Gemeindliche Gesundheitsbehörden

§ 11¹⁾

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Überwachung der Orts- und Wohnhygiene;
- b) Umsetzung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt und nötigenfalls mit dem Schularzt;
- c) Anordnung der Desinfektion von Räumlichkeiten;
- d) Umsetzung von Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen.

§ 12

Schularzt

Der Schularzt überwacht die Gesundheit der Schüler der öffentlichen und privaten Schulen, der Kindergartenzöglinge, des Lehrpersonals, des Pflege- und Dienstpersonals sowie den Schulbetrieb und die Schulräume in gesundheitlicher Hinsicht.

§ 13

Viehinspektoren

¹ Die Viehinspektoren und deren Stellvertreter stellen die Verkehrsscheine aus und führen die Tierverkehrskontrolle gemäss der Bundesgesetzgebung.

² Die Kosten für Instruktions- und Wiederholungskurse gehen zu Lasten des Kantons.

§ 14²⁾

§ 15²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 409); in Kraft am 1. Jan. 2006.

²⁾ Obsolet durch LMG; SR 817.0

III. Die medizinischen und pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe

§ 16

Medizinalpersonen

Als Medizinalpersonen gelten:

Gruppe A: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Gruppe B: Chiropraktoren, Drogisten, Hebammen und Leiter von Laboratorien.

§ 17

Bewilligungspflicht

¹ Niemand darf den Beruf einer Medizinalperson ausüben, überhaupt sich mit der gewerbmässigen Behandlung und Heilung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren, mit der Herstellung von Arzneimitteln oder deren Abgabe im Gross- und Kleinhandel befassen, ohne im Besitze einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion zu sein.

² Keiner Bewilligung der Gesundheitsdirektion bedürfen:

- a) die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassenen und dort praxisberechtigten diplomierten Medizinalpersonen für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus im Kanton Zug ausüben;
- b) die in andern Kantonen praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Medizinalpersonen, die in besonderen Einzelfällen von der behandelnden Medizinalperson zugezogen werden.

§ 18¹⁾

Fachliche Anforderungen

¹ Die Gesundheitsdirektion erteilt auf Antrag des Kantonsarztes bzw. des Kantonstierarztes die Bewilligung zur Berufsausübung:

- a) an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker gestützt auf die gemäss der Bundesgesetzgebung erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel;
- b) an Chiropraktoren, sofern der Nachweis der Vorbildung und eines bestandenen Examens für Chiropraktoren in der Schweiz im Sinne der Anforderungen der Bundesvorschriften über die Zulassung von Chiropraktoren zur Betätigung für die Krankenversicherung erbracht wird;
- c) an Drogisten auf Grund des entsprechenden eidgenössischen Diploms oder eines andern gleichwertigen schweizerischen Ausweises;
- d) an Hebammen auf Grund des Diploms einer anerkannten schweizerischen Hebammenschule;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. April 2002 (GS 27, 409); in Kraft am 1. Juni 2002.

821.1

e) an Leiter von Laboratorien zur Durchführung von Analysen im Sinne der Anforderungen der Bundesvorschriften über die Zulassung von Laboratorien zur Betätigung für die Krankenversicherung.

² Neben den erwähnten Ausweisen haben alle Medizinalpersonen eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde am letzten Arbeitsort über den beruflichen Leumund und einen Strafregisterauszug sowie ein Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz einzureichen. Die Gesundheitsdirektion kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 19¹⁾

Ausnahmebewilligung

Die Gesundheitsdirektion ist ermächtigt, nach Anhören des Gesundheitsrates, des Gemeinderates und der betreffenden Berufsverbände ausnahmsweise einem Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Drogisten mit einem als gleichwertig anerkannten Fähigkeitsausweis die Berufsausübungsbewilligung zu erteilen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 20

Veröffentlichung

Die Bewilligung zur Berufsausübung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 21

Apotheker

¹ Ein Apotheker darf nur eine Apotheke führen.

² Der Apotheker darf gleichzeitig eine Drogerie führen, sofern die Drogerie räumlich mit der Apotheke verbunden ist.

§ 22

Anforderungen an Apotheken und Drogerien

¹ Die Apotheken und Drogerien müssen zweckmässige Räume und Einrichtungen aufweisen.

² In Apotheken hat sich der Verkauf zur Hauptsache auf Apotheker- und Drogeriewaren zu beschränken.

³ In Drogerien hat sich der Verkauf zur Hauptsache auf Drogeriewaren zu beschränken.

⁴ Die näheren Bestimmungen werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege erlassen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. April 2002 (GS 27, 409); in Kraft am 1. Juni 2002.

§ 23

Selbstdispensation der Ärzte, Tierärzte und Spitäler

¹ Ärzte, Tierärzte und Spitäler bedürfen zur Abgabe von Arzneimitteln einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die einwandfreie Wartung und Verwaltung der Hausapotheke gewährleistet ist.

³ Ärzte und Tierärzte dürfen Medikamente jedoch nur deklariert abgeben.

⁴ Die Chiropraktoren sind nicht befugt, Arzneimittel zu verordnen oder zu verabreichen.

§ 24

Entzug der Bewilligung

¹ Die Gesundheitsdirektion kann nach Anhören des Betroffenen und des Gesundheitsrates einer Medizinalperson die Bewilligung zur Berufsausübung für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen:

- a) wenn die Medizinalperson die Handlungsfähigkeit verloren hat;¹⁾
- b) wenn sie zur Ausübung des Berufes wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr fähig ist;
- c) wenn sie sich grober beruflicher Pflichtverletzungen oder schwerwiegender strafbarer Handlungen schuldig gemacht hat;
- d) wenn sie in schwerwiegender Weise das Gesundheitsgesetz übertreten hat.

² Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 25

Sorgfalts- und Beistandspflicht

¹ Die Medizinalpersonen haben bei der Ausübung ihres Berufes alle Sorgfalt anzuwenden.

² Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

³ Die Gesundheitsdirektion kann nach Anhören der Betroffenen und der interessierten Berufsverbände eine zweckmässige Organisation des Nacht-, Sonntags- und Notfalldienstes anordnen, wo hiefür ein Bedürfnis vorhanden ist.

§ 26

Anzeigepflicht

¹ Die Medizinalpersonen und medizinischen Hilfspersonen haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich dem Kantonsarzt oder der Polizei zu melden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. April 1981 (GS 22, 67).

821.1

² Sie sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis befugt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen, dem Kantonsarzt oder der Polizei zu melden.

§ 27¹⁾

Medizinische Hilfspersonen

¹ Medizinische Hilfspersonen sind:

- a) Physiotherapeuten, Masseure und Heilgymnasten;
- b) Augenoptiker;
- c) Zahntechniker;
- d) Krankenschwestern und Krankenpfleger;
- e) Ergotherapeuten;
- f) Kosmetiker;
- g) Fusspfleger;
- h) Akupunkteure.

² Sie bedürfen zur Ausübung der gewerbmässigen Tätigkeit einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion, sofern sie fachlich selbstständig arbeiten.

³ Der Regierungsrat kann weitere medizinische Hilfspersonen bezeichnen und diese der Bewilligungspflicht unterstellen.

⁴ Die medizinischen Hilfspersonen unterstehen der gleichen Schweige- und Sorgfaltspflicht wie die Medizinalpersonen.

⁵ Der Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung richtet sich nach § 24.

§ 27^{bis 2)}

Wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen

¹ Personen, die wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen an Menschen oder Tieren gewerbmässig ausüben, unterstehen der Aufsicht der Gesundheitsdirektion.

² Die Gesundheitsdirektion kann Personen die Ausübung ihrer Tätigkeit verbieten, wenn sie dadurch Leib und Leben von Menschen oder Tieren gefährden.

§ 28¹⁾

Zulassung, Berufsausübung

Der Regierungsrat regelt:

- a) Die Rechte und Pflichten der Medizinalpersonen bei ihrer Berufsausübung;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. April 1981 (GS 22, 67).

²⁾ Eingefügt durch Änderung vom 30. April 1981 (GS 22, 67).

- b) die Zulassung von medizinischen Hilfspersonen und ihre Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung;
- c) die Zulassung von Assistenten und Stellvertretern von Medizinalpersonen sowie von medizinischen Hilfspersonen;
- d) die Zulassung von Personen, die wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen ausüben sowie deren Rechte und Pflichten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

IV. Gesundheitsförderung, Prävention und andere Aufgaben

§ 29¹⁾

Gesundheitsförderung und Prävention

¹ Der Kanton setzt sich für gute Bedingungen ein, die der Förderung der Gesundheit dienen. Er geht dabei vom Bild des eigenverantwortlichen Menschen in der Gesellschaft aus.

² Der Kanton unterstützt und koordiniert Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention. Er kann eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten. Er kann mit öffentlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³ Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention betreffen insbesondere die Unterstützung und Beratung der unmittelbar betroffenen Personen und Personengruppen, die Früherkennung, Verhütung und frühzeitige Behandlung von Gesundheitsproblemen sowie die Information der Bevölkerung im Hinblick auf die Gesundheit und die beeinflussenden Faktoren, mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein der Einzelpersonen und der Allgemeinheit zu fördern.

§ 29^{bis 1)}

Abteilung für Suchtfragen und Prävention

¹ Der Kanton führt eine Abteilung für Suchtfragen und Prävention, die der Gesundheitsdirektion unterstellt ist.

² Die Gesundheitsdirektion legt die Aufgaben der Abteilung fest.

§ 29^{ter 2)}

Ambulante psychiatrische Dienste

¹ Der Kanton führt je einen ambulanten psychiatrischen Dienst für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 229); in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Juni 2003 (GS 27, 809); in Kraft am 6. Sept. 2003.

821.1

² Die Gesundheitsdirektion erteilt den ambulanten psychiatrischen Diensten Leistungsaufträge. Sie regelt die Organisation sowie den Betrieb der ambulanten psychiatrischen Dienste und legt jährlich ein Globalbudget fest.

§ 30

Mütter- und Väterberatung¹⁾

Der Kanton unterstützt die Mütter- und Väterberatung¹⁾ und die Familienhilfe.

§ 31

Zusammenarbeit mit der Direktion für Bildung und Kultur¹⁾

Die Gesundheitsdirektion und die Direktion für Bildung und Kultur¹⁾ arbeiten bei der Durchführung des Schularzt-, Schulzahnarzt- und Schulzahn-pflegedienstes zusammen.

§ 32²⁾

Ausbildung für Berufe im Gesundheitswesen

¹ Der Kanton führt eine Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege.

² Die zuständige Direktion³⁾ regelt die Organisation sowie den Betrieb der Schule und legt jährlich ein Globalbudget fest.

³ Die zuständige Direktion³⁾ kann an Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens Betriebsbeiträge nach Massgabe der Lernenden mit Wohnsitz im Kanton Zug leisten.

§ 33⁴⁾

Hebammenwesen

¹ Eine Hebamme hat Anspruch auf das Wartegeld

- a) wenn die Gebärende/Wöchnerin Wohnsitz im Kanton Zug hat;
- b) wenn die Gebärende zuhause während der Geburt betreut wird;
- c) wenn sie die Wöchnerin im Wochenbett pflegt.

² Der Regierungsrat legt die Höhe des Wartegeldes fest.

³ Die Gemeinde, in welcher die Schwangere oder Wöchnerin zur Zeit der Geburt Wohnsitz hatte, richtet das Wartegeld aus.

§ 34⁴⁾

Rettungsdienste

¹ Der Kanton stellt den Rettungsdienst sicher.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 229); in Kraft am 17. Nov. 2001.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. März 2004 (GS 28, 93); in Kraft am 5. Juni 2004. Zuständig ist die VD.

⁴⁾ Fassung gemäss § 13 Spitalgesetz vom 29. Okt. 1998 (GS 26, 283); in Kraft am 1. Jan. 1999.

² Der Betrieb eines privaten Rettungsdienstes bedarf einer Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion.

³ Diese erteilt die Bewilligung, wenn die Trägerschaft

- a) über die zum Betrieb notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügt,
- b) die kompetente und zeitgerechte Erstversorgung nach anerkannten Richtlinien gewährleistet und
- c) den Anforderungen der Versorgungssicherheit genügt.

§ 34^{bis 1)}

Bäder und Badewasser

¹ Neu- und Umbauten sowie der Betrieb von öffentlichen See- und Flussbädern und von öffentlichen Bädern mit künstlichen Schwimmbecken bedürfen einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Qualität des Badewassers sowie an die Bäder in baulicher und betrieblicher Hinsicht.

V. Kranken- und Pflegeanstalten

§ 35²⁾

Bewilligungspflicht und Aufsicht

¹ Der Betrieb eines Spitals, Sanatoriums, Präventoriums oder Pflegeheimes bedarf der Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

² Diese Anstalten unterstehen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des Gesundheitsrates.³⁾

VI.a Medizinische und pflegerische Massnahmen³⁾

§ 36³⁾

Grundsatz der Selbstbestimmung

¹ Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des aufgeklärten, urteilsfähigen Patienten durchgeführt werden.

² Bei einem urteilsunfähigen Patienten bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 30. April 1981 (GS 22, 67).

²⁾ Fassung gemäss § 42 Ziff. 2 SHG vom 16. Dez. 1982 (GS 22, 374).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 229 und GS 27, 225); in Kraft am 17. Nov. 2001.

821.1

³ Bei einem Patienten, der sich im Zustand der Urteilsunfähigkeit befindet und keine gesetzliche Vertretung hat oder von dessen gesetzlicher Vertretung die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, wird die Zustimmung zu den nach anerkannten Berufsregeln indizierten dringlichen und notwendigen medizinischen Massnahmen vermutet, sofern nicht eine gegenteilige Anordnung des Patienten vorliegt.

VI.b Zwangsmassnahmen¹⁾

§ 37¹⁾

Anordnung von Zwangsmassnahmen (neu)

¹ Jede Zwangsmassnahme wie Zwangsmedikation, physischer Zwang, Fixation oder Isolation bedarf der Anordnung durch eine Arztperson. Pflege-rische Zwangsmassnahmen wie Fixation oder Isolation dürfen auch durch diplomierte Pflegepersonen angeordnet werden.

² Die Zwangsmassnahme ist nur zulässig bei Patienten, die urteilsunfähig sind oder die gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in eine Behandlungseinrichtung eingewiesen wurden.

³ Die Massnahme muss notwendig sein, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Patienten oder Dritter abzuwenden beziehungsweise um eine akute schwerwiegende Störung des Zusammenlebens zu beseitigen.

§ 37^{bis 1)}

Aufzeichnungen und Mitteilungen

¹ Die Arzt- oder diplomierte Pflegeperson hat die Zulässigkeit und die Gründe für die Anordnung der Zwangsmassnahme, die Art und Weise ihrer Durchführung und ihre voraussichtliche Dauer schriftlich festzuhalten. Veränderungen sind laufend nachzutragen.

² Das Anordnungsdocument hat den Hinweis zu enthalten, dass der Patient oder eine von ihm bezeichnete Vertrauensperson den Richter anrufen kann und dass die Anordnung vom Kantonsarzt überprüft wird.

³ Je eine Ausfertigung des Dokuments über die Anordnung der Zwangsmassnahme ist dem Patienten und der Vertrauensperson sowie dem Kantonsarzt unverzüglich auszuhändigen bzw. zuzustellen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 225); in Kraft am 17. Nov. 2001.

²⁾ SR 210

§ 37^{ter 1)}*Vorprüfung der Anordnung*

Der Kantonsarzt prüft unverzüglich anhand der Aufzeichnungen des Anordnungsdokuments, ob die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Massnahme nach § 37 Abs. 2 und 3 glaubhaft gemacht und die Aufzeichnungen und Mitteilungen nach § 37^{bis} erfolgt sind.

§ 37^{quater 1)}*Nähere Überprüfung der Anordnung*

¹ Bestehen Zweifel an der Notwendigkeit oder Angemessenheit der Massnahme, so hat der Kantonsarzt die angeordnete Zwangsmassnahme unverzüglich näher zu überprüfen.

² Der Kantonsarzt ist berechtigt, zur näheren Überprüfung die Krankengeschichte des Patienten einzusehen. Er kann den Patienten anhören. Das Medizinal- und Pflegepersonal ist verpflichtet, dem Kantonsarzt auf Verlangen ergänzende Auskünfte zu erteilen.

³ Der Kantonsarzt teilt das Ergebnis seiner näheren Überprüfung innert Frist von 30 Tagen seit der Anordnung dem Arzt, dem Patienten sowie der Vertrauensperson schriftlich mit.

⁴ Der Kantonsarzt kann bei längerfristigen Massnahmen periodisch weitere Anordnungsdokumente verlangen.

VII. Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten und andere Krankheiten

§ 38

Übertragbare Krankheiten

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

² Er kann öffentliche Schutzimpfungen sowie Röntgenuntersuchungen auf Tuberkulose für besonders gefährdete Personen und für solche, die im Falle der Erkrankung eine besondere Gefahr für ihre Umgebung oder die Öffentlichkeit darstellen für obligatorisch erklären.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 225); in Kraft am 17. Nov. 2001.

821.1

§ 39¹⁾

Kostentragung

¹ Die Kosten der öffentlichen Schutzimpfungen und der Schirmbild- bzw. Röntgenuntersuchungen werden, soweit sie vom Kanton angeordnet sind, vom Kanton übernommen.

² Der Kanton kann Institutionen unterstützen, die sich der Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten widmen.

§ 40

Andere Krankheiten

Der Kanton unterstützt Massnahmen gegen andere Krankheiten.

VIII. Heilmittelwesen

§ 41

Begriff des Heilmittels

¹ Als Heilmittel gelten die Arzneimittel einschliesslich der pharmazeutischen Spezialitäten sowie die für den Publikumsgebrauch bestimmten medizinischen Apparate und Vorrichtungen.

² Die Bestimmungen der Schweiz. Pharmakopöe²⁾ sind für den gesamten Verkehr mit Heilmitteln verbindlich.

³ Vorbehalten bleiben Richtlinien der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) betreffend die gewerbsmässige Herstellung von Arzneimitteln und ihre Abgabe im Grosshandel.

§ 42³⁾

Herstellung, Handel und Abgabe von Heilmitteln

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Herstellung, den Handel und die Abgabe von Heilmitteln.

§ 43

Anpreisung von Heilmitteln

Jede öffentliche Anpreisung von Heilmitteln bedarf der Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 409); in Kraft am 1. Jan. 2006.

²⁾ SR 812.2

³⁾ Siehe V vom 25. Nov. 1980 über die Herstellung, den Handel und die Abgabe von Heilmitteln (Heilmittelverordnung) – BGS 823.2.

§ 44¹⁾*Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel*

Der Regierungsrat kann der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel beitreten und die Abgrenzungslisten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) über die Abgabe und die Verkaufsart der Heilmittel verbindlich erklären.

§ 45

Einziehung

¹ Auf Verfügung der Gesundheitsdirektion können eingezogen werden:

- a) vorschriftswidrige, fehlerhaft hergestellte, verdorbene, unrechtmässig angepriesene oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Heilmittel sowie die dazugehörenden Packungen und Behälter;
- b) die zur Herstellung solcher Mittel dienenden Stoffe und Einrichtungen;
- c) unzulässige oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Anpreisungsmittel.

² Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

IX. Giftwesen und Strahlenschutz

§ 46

Aufgaben des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit vor giftigen Stoffen und vor schädlichen Strahlen erlassen.²⁾

² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht, dessen Vollziehung Sache des Regierungsrates ist.

X. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

§ 47

Vollziehung des Bundesrechts

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

¹⁾ Siehe RRB vom 3. Sept. 1971 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (BGS 823.1).

²⁾ Siehe VV vom 14. Nov. 1972 zum BG über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz), BGS 816.1; RRB vom 20. Dez. 1977 über den Strahlenschutz (BGS 815.1).

821.1

XI. Bestattungs- und Friedhofwesen

§ 48

Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Die Erstellung und die Erweiterung von Friedhöfen sowie die gemeindlichen Begräbnisreglemente bedürfen der Genehmigung der Gesundheitsdirektion. Sofern die Direktion erwägt, ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden, ist das Geschäft dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.¹⁾

XII. Tierseuchenbekämpfung

§ 49²⁾

XIII. Rechtsmittel

§ 50

Beschwerderecht

¹ Verfügungen der Gesundheitskommission, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungserlasse getroffen wurden, können an den Gemeinderat weitergezogen werden.

² Entscheide des Gemeinderates, der Gesundheitsdirektion, des Gesundheitsrates³⁾ sowie Verfügungen von Stellen und Fachbeamten, die der Gesundheitsdirektion unterstellt sind, können durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)⁴⁾.

§ 50^{bis 5)}

Beschwerderecht bei Zwangsmassnahmen

¹ Der Patient, die Vertrauensperson sowie der Kantonsarzt können gegen die Anordnung einer Zwangsmassnahme beim Verwaltungsgericht Be-

¹⁾ Fassung gemäss § 9 Bst. d Änderung DelV vom 3. Okt. 2000 (GS 26, 731); in Kraft am 14. Okt. 2000.

²⁾ Aufgehoben durch § 6 G über den Tierseuchenfonds vom 2. Juli 1998 (GS 26, 111).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 229); in Kraft am 17. Nov. 2001.

⁴⁾ BGS 162.1

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 225); in Kraft am 17. Nov. 2001.

schwerde führen. Die Beschwerde ist spätestens 30 Tagen nach Beendigung der Zwangsmassnahme einzureichen. Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse ist nicht erforderlich.

² Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Präsident des Verwaltungsgerichts kann der Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung erteilen.

³ Im Übrigen sind die Verfahrensvorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung sinngemäss anzuwenden.

⁴ Wird eine Zwangsmassnahme im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ angeordnet und ist gegen diese bereits eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht hängig, so entscheidet das Verwaltungsgericht über beide Beschwerden gleichzeitig.

XIV. Strafbestimmung

§ 51

Sofern nicht bundesrechtliche Tatbestände oder Tatbestände der §§ 35, 42 oder 43 des Polizeistrafgesetzes erfüllt sind, werden Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes²⁾ geahndet.

XV. Gebühren

§ 52

Aufgabe des Regierungsrates

Die vom Kantonschemiker, von den Viehinspektoren und von den Fleischkontrolleuren zu erhebenden Gebühren werden, soweit dies nicht in der Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung vom Bund abschliessend geregelt ist, vom Regierungsrat festgesetzt.

XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen³⁾

§ 53

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums nach § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

¹⁾ SR 210

²⁾ BGS 311.1

³⁾ Titel: Fassung gemäss Änderung vom 26. Jan. 1989 (GS 23, 275).

821.1

§ 54

Übergangsbestimmungen

¹ Bewilligungen, die auf Grund der früheren Gesundheitsgesetzgebung erteilt wurden, bleiben in Kraft.

² Der Anspruch der ehemaligen Kreishebammen auf ihr bisheriges Ruhegehalt bleibt gewahrt.¹⁾

§ 55

Aufhebung widersprechender Vorschriften

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der vom Regierungsrat gemäss § 38 dieses Gesetzes zu erlassenden Vorschriften gegen übertragbare Krankheiten werden aufgehoben:

- a) Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 25. November 1926²⁾;
- b) Gesetz über Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 9. November 1933³⁾;
- c) Kantonsratsbeschluss betreffend kantonalen Beitrag an die Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien vom 11. März 1889⁴⁾;
- d) Gesetz über die Röntgenuntersuchungen vom 3. Juni 1946⁵⁾ mit der Ergänzung gemäss Kantonsratsbeschluss über die Ausdehnung der Röntgenuntersuchungen vom 6. Juli 1967⁶⁾.

² ... ⁷⁾

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 26. Jan. 1989 (GS 23, 275).

²⁾ GS 12, 195

³⁾ GS 13, 139

⁴⁾ GS 7, 163

⁵⁾ GS 15, 541

⁶⁾ GS 19, 345

⁷⁾ Aufgehoben durch § 29 Ziff. 1 G über das Spitalwesen vom 20. Febr. 1975 (GS 20, 545).